

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Raumentwicklung
ARE
3003 Bern

21. Februar 2012

Vernehmlassung zur Änderung des Raumplanungsgesetzes aufgrund der parlamentarischen Initiative Darbellay „Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone“

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2011 lädt die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) uns ein, unsere Stellungnahme zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) aufgrund der parlamentarischen Initiative Darbellay „Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone“ an das Bundesamt für Raumentwicklung ARE zu richten. Diese Gelegenheit nehmen wir hiermit fristgerecht gerne wahr.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen des Raumplanungsgesetzes grundsätzlich. Dennoch äussern wir Bedenken hinsichtlich des schnellen Rhythmus von Klein- und Kleinstrevisi-
onen, welche die Konsistenz des Raumplanungsgesetzes zunehmend gefährden. Auch akzentuiert sich mit dem heutigen Detaillierungsgrad des Gesetzes die Frage nach der Übereinstimmung mit Art. 75 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV), wonach die Raumplanung den Kantonen obliegt und der Bund nur die Grundsätze festlegt.

Bauten und Anlagen für die Haltung und Nutzung von Pferden sollen gemäss Art. 16a^{bis} künftig auf einem bestehenden landwirtschaftlichen Gewerbe als zonenkonform bewilligt werden, wenn dieses über eine überwiegend betriebseigene Futtergrundlage und Weiden für die Pferdehaltung verfügt. Durch den Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahren steht heute in verschiedenen Betrieben nicht mehr die Nahrungsmittelproduktion im Vordergrund, sondern das Erbringen von landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Dienstleistungen. Die mit der Revision verbundene Erweiterung der Möglichkeiten zum Aufbau von Betriebszweigen mit Pensionspferdehaltung erachten wir deshalb als sinnvoll. Ebenfalls als positiv für die Praxis werten wir, dass es künftig keine Rolle mehr spielen soll, ob eigene oder fremde Pferde gehalten werden.

Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass bestehende Landwirtschaftsbetriebe zu reinen Pensionsbetrieben umgenutzt werden. Deshalb sind die neu geschaffenen Erweiterungsmöglichkeiten strikt davon abhängig zu machen, dass das landwirtschaftliche Gewerbe (ohne Anrechnung der Pensionspferdehaltung) während der gesamten Dauer der Pferdehaltung weiterbesteht. Zudem sollen kommerzielle Angebote wie Reitstunden, Pferdetrekking, Verkauf von

Pferdeartikeln etc. nach wie vor nicht zonenkonform sein. Solche Aktivitäten gehören in eine Spezialzone.

Schliesslich muss nach unserer Auffassung ein zonenkonformer Reitplatz deutlich kleiner ausfallen als das Mindestturniermass von 20 m x 40 m, wie dies bereits heute bei Pferdezuchtbetrieben der Fall ist. Wir empfehlen, eine Maximalfläche von deutlich weniger als 800 m² zuzulassen.

Die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 24e zur hobbymässigen Tierhaltung entsprechen einem in der Praxis festgestellten grossen Bedürfnis der Bevölkerung. Wir stimmen ihnen deshalb zu, selbst wenn dadurch zusätzliche Aktivitäten in der Landwirtschaftszone entstehen. Möglichen Konflikten mit der landwirtschaftlichen Nutzung kann auf anderem Weg begegnet werden, etwa durch eine Begrenzung des Erwerbs von Einzelparzellen durch Hobbybetriebe im bäuerlichen Bodenrecht.

Skeptisch stimmt uns indessen die in Art. 24e Abs. 4 vorgesehene Zulässigkeit von neuen Einzäunungen in der Landwirtschaftszone zur Beweidung von Tieren, welche innerhalb der Bauzone gehalten werden. Dies bedeutet eine Erweiterung des Katalogs heutiger baulicher oder nutzungsmässiger Möglichkeiten, welche alle an ausserhalb der Bauzone bereits bestehenden Bauten oder Anlagen anknüpfen und deshalb als deren Erweiterung angesehen werden können. Erstmals soll nun eine Erweiterung von Nutzungen innerhalb der Bauzone über die Bauzongrenze hinaus in die Landwirtschaftszone zulässig sein. Bestehende Bauten oder Anlagen ausserhalb der Bauzone sind nicht mehr vorausgesetzt. Die Bewilligungsfähigkeit von Zäunen soll deshalb zumindest auf die Beweidung mit Raufutter verzehrenden Tieren (Pferde, Schafe, Ziegen etc.) beschränkt werden.

Dass die Koordination zwischen bäuerlichem Bodenrecht und Raumplanungsrecht nach Art. 25b nicht mehr auf Verordnungsstufe, sondern im Gesetz geregelt werden soll, erachten wir als sachgerecht.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber